Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 20.03.2023 **Drucksache** 18/**28248**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28248 –

Frage Nummer 52
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, werden bei der Rückforderung von zu Unrecht verhängten Corona-Bußgeldern auch die im Bußgeldbescheid vormals beim Bürger liquidierten Gebühren und Auslagen rückerstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Den Betroffenen werden – soweit eine Rückerstattung im Einzelfall in Betracht kommt (siehe zu den Voraussetzungen die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 09.03.2023 [1], abrufbar unter) – die Geldbuße sowie die mit dem Bußgeldbescheid nach § 107 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Ziffer 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) entstandenen Gebühren und Auslagen zurückgezahlt.

[1] https://www.stmgp.bayern.de/presse/urteilsbegruendung-des-bundesverwaltungsgerichts-zu-vorlaeufigen-ausgangsbeschraenkungen/